

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE GORXHEIMERTAL

Gemeinde Gorxheimertal- Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße
[REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 06201/2949 [REDACTED]

Datum: 11.01.2016

Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Hess. Straßengesetz

Art der beantragten Sondernutzung:

- Plakatierung "Kommunalwahl am 06.03.2016"

Ort der Sondernutzung (Straße,Gebäude usw.):

- entlang der Hauptstraße, nicht an Buswartehallen

Maß der Sondernutzung (z. B. Größe der Straßenfläche, Anzahl der Plakattafeln usw.):

- der Mindestabstand von 10 Metern zu den Wahllokalen ist einzuhalten

Dauer der Sondernutzung (Zeitraum von/bis):

- bis 06.03.2016

Auf Ihren Antrag wird die oben genannte Sondernutzung in stets widerruflicher Weise gewährt. Die auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen und Auflagen werden erlassen.

Für die Sondernutzung wird gemäß Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 14.01.1993 (GVBl. I S. 30, Nr. 4.2.2) folgende Gebühr festgesetzt:

Sondernutzungsgebühr: frei

Gebühr insgesamt: frei

Folgende Bedingungen und Auflagen werden erlassen:

1. Die Plakattafeln müssen verkehrs- und standsicher erstellt werden. Sie dürfen keine Gefährdung und Sichtbehinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs mit sich bringen. Ferner dürfen durch sie keinesfalls Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen in irgendeiner Form verdeckt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Das Aufstellen von Plakattafeln im Bereich von Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen ist verboten.
2. Die Plakate sind unverzüglich nach Ablauf der Genehmigungsfrist von dem/der Antragsteller/in oder deren Beauftragten zu entfernen.
- 3. Die Anzahl der Plakate ist auf maximal 12 Stück beschränkt.**
4. Das Annageln der Stellschilder an Bäumen sowie die Beschädigung von Pflanzen und Sträuchern, das Anbringen an den Pfosten und Hallerungen von öffentlichen Verkehrszeichen, sowie das Aufstellen in öffentlichen Grünanlagen ist verboten. Ebenso das Aufstellen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.
5. Verboten ist insbesondere auch das direkte Aufkleben von Plakaten auf öffentliche und private Einrichtungen wie beispielsweise an Lichtmasten, Zäunen, Toren und Hauswänden.
- 6. An Buswartehäuschen sind Plakaterungen jeglicher Art generell untersagt.**
7. Bei Rücknahme der erteilten Genehmigung besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde Goxheimertal.
8. Die Gemeinde Goxheimertal ist von evtl. Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeben können, freigestellt.
- 9. Die Einhaltung des Mindestabstands von 10 Metern zu den Wahllokalen ist einzuhalten.**
10. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Goxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Goxheimertal, erhoben werden.

Gemeinde Goxheimertal

Im Auftrag

